

## C. 12 Jugendhilfe in Strafverfahren

### 12.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Gesetzliche Grundlage für die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (Jugendgerichtsverfahren) ist § 52 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Im Landesjugendhilfegesetz (LJHG) gibt es hierzu keine näheren Bestimmungen. Das Jugendgerichtsverfahren selbst richtet sich nach dem allgemeinen Strafrecht, insbesondere aber nach den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) und den Richtlinien dazu (RiJGG). Für die Arbeit der Jugendgerichtshilfe von Bedeutung sind darüber hinaus auch die auf Landesebene festgesetzten sog. „Diversionsrichtlinien“.

Die Mitwirkung im Jugendstrafverfahren ist eine sog. „andere Aufgabe“ der Jugendhilfe und somit vornehmlich vom Jugendamt als dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu tragen. Bei der Vermittlung sozialpädagogischer Maßnahmen allerdings greift das Subsidiaritätsprinzip. Bei der Mitwirkung im Jugendstrafverfahren handelt es sich um eine Pflichtaufgabe.

Zielgruppe der Jugendhilfe im Strafverfahren sind junge Menschen im Alter von 14 bis einschließlich 20 Jahre; maßgebend ist das Alter zum Zeitpunkt der mutmaßlichen Straftatbegehung. Für Jugendliche von 14 bis einschließlich 17 Jahre gilt in jedem Fall das Jugendstrafrecht, für Heranwachsende von 18 bis einschließlich 20 Jahre jedoch wird im Einzelfall geprüft, ob das Allgemeine oder das Jugendstrafrecht anzuwenden ist.

Kinder bis einschließlich 13 Jahre können strafrechtlich nicht belangt werden. Dennoch erfolgt beim Verdacht der Verübung einer Straftat durch strafunmündige Kinder über die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft oft eine Meldung an das örtliche Jugendamt, worauf im Landkreis Ludwigsburg der Allgemeine Soziale Dienst ein Tätigwerden prüft.

Die örtliche Zuständigkeit für die Mitwirkung im Jugendstrafverfahren richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern des beschuldigten jungen Menschen bzw. seinem eigenen gewöhnlichen Aufenthalt. Hilfsweise gilt der tatsächliche Aufenthalt als Kriterium.

#### **§ 52 SGB VIII: Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz**

(1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken.

(2) Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.

(3) Der Mitarbeiter des Jugendamts oder des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, der nach § 38 Abs. 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes tätig wird, soll den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens betreuen.

#### **§ 87b SGB VIII: Örtliche Zuständigkeit für die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren**

(1) Für die Zuständigkeit des Jugendamts zur Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren (§§ 50 bis 52) gilt § 86 Abs. 1 bis 4 entsprechend. Für die Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gegen einen jungen Menschen, der zu Beginn des Verfahrens das 18. Lebensjahr vollendet hat, gilt § 86a Abs. 1 und 3 entsprechend.

(2) Die nach Absatz 1 begründete Zuständigkeit bleibt bis zum Abschluss des Verfahrens bestehen. Hat ein Jugendlicher oder ein junger Volljähriger in einem Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz die letzten sechs Monate vor Abschluss des Verfahrens in einer Justizvollzugsanstalt verbracht, so dauert die Zuständigkeit auch nach der Entlassung aus der Anstalt so lange fort, bis der Jugendliche oder junge Volljährige einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt begründet hat, längstens aber bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Entlassungszeitpunkt.

(3) Steht die örtliche Zuständigkeit nicht fest oder wird der zuständige örtliche Träger nicht tätig, so gilt § 86d entsprechend.

### **§ 38 JGG: Jugendgerichtshilfe**

(1) Die Jugendgerichtshilfe wird von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt.

(2) Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorglichen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind. In Haftsachen berichten sie beschleunigt über das Ergebnis ihrer Nachforschungen. In die Hauptverhandlung soll der Vertreter der Jugendgerichtshilfe entsandt werden, der die Nachforschungen angestellt hat. Soweit nicht ein Bewährungshelfer dazu berufen ist, wachen sie darüber, daß der Jugendliche Weisungen und Auflagen nachkommt. Erhebliche Zuwiderhandlungen teilen sie dem Richter mit. Im Fall der Unterstellung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 üben sie die Betreuung und Aufsicht aus, wenn der Richter nicht eine andere Person damit betraut. Während der Bewährungszeit arbeiten sie eng mit dem Bewährungshelfer zusammen. Während des Vollzugs bleiben sie mit dem Jugendlichen in Verbindung und nehmen sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.

(3) Im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen. Dies soll so früh wie möglich geschehen. Vor der Erteilung von Weisungen (§ 10) sind die Vertreter der Jugendgerichtshilfe stets zu hören; kommt eine Betreuungsweisung in Betracht, sollen sie sich auch dazu äußern, wer als Bewährungshelfer bestellt werden soll.

### **§ 50 JGG: Anwesenheit in der Hauptverhandlung**

(1) Die Hauptverhandlung kann nur dann ohne den Angeklagten stattfinden, wenn dies im allgemeinen Verfahren zulässig wäre, besondere Gründe dafür vorliegen und der Staatsanwalt zustimmt.

(2) Der Vorsitzende soll auch die Ladung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters anordnen. Die Vorschriften über die Ladung, die Folgen des Ausbleibens und die Entschädigung von Zeugen gelten entsprechend.

(3) Dem Vertreter der Jugendgerichtshilfe sind Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitzuteilen. Er erhält auf Verlangen das Wort.

(4) Nimmt ein bestellter Bewährungshelfer an der Hauptverhandlung teil, so soll er zu der Entwicklung des Jugendlichen in der Bewährungszeit gehört werden. Satz 1 gilt für einen bestellten Bewährungshelfer und den Leiter eines sozialen Trainingskurses, an dem der Jugendliche teilnimmt, entsprechend.

## 12.2 Jugendgerichtshilfe

### 12.2.1 Allgemeines

In § 52 SGB VIII sind die Pflichtaufgaben der Jugendgerichtshilfe (JGH) genannt. Diese werden auch in einer Richtlinienempfehlung der DVJJ (Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.) als Grundsätze bzw. Standards für die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz beschrieben.

Danach hat die Jugendgerichtshilfe die sozialpädagogischen Gesichtspunkte in das Jugendgerichtsverfahren einzubringen. Hierfür soll die Jugendgerichtshilfe die Persönlichkeit, die Entwicklung und die Umwelt der Beschuldigten erforschen sowie einen aus sozialpädagogischer Sicht geeigneten Entscheidungsvorschlag zu machen. Dies erfolgt i.d.R. durch ein persönliches Beratungs- und Anamnesegespräch, auf welchem eine schriftliche (JGH-Bericht) und/oder mündliche Stellungnahme (in der mündlichen Verhandlung) beruht.

Darüber hinaus überwacht und begleitet die Jugendgerichtshilfe richterliche Weisungen bzw. führt Auflagen selbst durch und berichtet dem Gericht über Erfüllung/Nichterfüllung der Weisungen und Auflagen.

Des weiteren obliegt der Jugendgerichtshilfe die Aufgabe so früh als möglich zu prüfen, ob für die Betroffenen Leistungen der Jugendhilfe (insb. Hilfe zur Erziehung bzw. für junge Volljährige) in Betracht kommen und somit unter Umständen freiheitsentziehende Maßnahmen (Jugendarrest, Untersuchungshaft, Jugendstrafe) verhindert bzw. durch pädagogische Maßnahmen eine Hauptverhandlung umgangen werden kann.

Diese dem Gericht zur Verfügung stehenden Weisungen und Auflagen umfassen insbesondere die von der Jugendgerichtshilfe organisierten pädagogischen Maßnahmen (vgl. §§ 10 und 15 JGG sowie §§ 45 und 47 JGG):

- Gemeinnützige unentgeltliche Arbeit
- Unterstellung unter einen Sozialarbeiter als Betreuungshelfer
- Verkehrserziehung
- Täter-Opfer-Ausgleich
- Drogenberatung
- Sozialer Trainingskurs
- Wiedergutmachungsleistungen

Bei Untersuchungshäftlingen kommt außerdem noch die Betreuung der jungen Menschen im Vollzug als Aufgabe mit hinzu. Wird eine Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt, kooperiert die Jugendgerichtshilfe während der Bewährungszeit mit der Bewährungshilfe.

In der Arbeit mit den Klienten findet eine Kooperation unter den Verfahrensbeteiligten statt bzw. werden außenstehende Helfer mit involviert, falls dies für den Klient Verbesserungen schafft. Gemeinsam mit diesen Gesprächspartnern werden optimale erzieherische Vorgehensweisen erarbeitet. Gegebenenfalls werden hilfe- und ratsuchende Klienten oder ihre Angehörigen an geeignete Beratungsstellen weitervermittelt. Die Jugendgerichtshilfe begleitet die Beschuldigten von Beginn des Strafverfahrens an bis hin zur Hauptverhandlung und ist auch nach Abschluss für auftretende Fragen und Probleme Ansprechpartner.

Für die kompetente Aufgabenerfüllung in der Jugendgerichtshilfe sind neben dem abgeschlossenen Hochschulstudium und der staatlichen Anerkennung als Sozialpädagog/-in bzw.

Sozialarbeiter/-in spezielle Kenntnisse erforderlich. Die Fachkräfte müssen die sozialpädagogische Methodenlehre (Einzel-, Gruppen- und Gemeinwesenarbeit, Fallmanagement) praktisch umsetzen können und sich an aktuellen Erkenntnissen aus Wissenschaft und Forschung orientieren. Kenntnisse und Vertrautheit mit der Jugendkultur und -szene wird vorausgesetzt. Besonderes Engagement erfordern ausgegrenzte junge Menschen wie Drogenabhängige, Sexual- und Gewalttäter, psychisch Auffällige, Ausländer, Radikale...

Darüber hinaus notwendig sind Kenntnisse der einschlägigen Gesetze und ihrer Kommentierungen sowie entsprechender Grundsatzurteile (insbesondere im Hinblick auf das SGB VIII, das JGG und die Diversionsrichtlinien), Kenntnisse der Kriminologie, insbesondere in Bezug auf Jugendkriminalität, Kenntnisse der Psychologie und der Soziologie des Jugendalters, Kenntnisse der Jugendhilfeangebote für junge Menschen, Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung und Supervision, Fähigkeit und Bereitschaft zur Kooperation mit allen Fachkräften der Jugendstrafrechtspflege, Fähigkeit sich genau, verständlich und überzeugend gegenüber anderen Berufsgruppen mündlich und schriftlich auszudrücken, Aufgaben- und Rollensicherheit im Verfahren, um in unvorhergesehenen oder veränderten Situationen, beispielsweise in der Gerichtssituation, angemessen reagieren zu können.

Die Jugendgerichtshilfe beim Landratsamt Ludwigsburg besteht seit 1971 als spezialisierter Fachdienst, um die fachliche Qualität dieser anspruchsvollen Arbeit zu gewährleisten. Diese Spezialisierung ist wichtig und notwendig und hat sich bewährt.

### 12.2.2 Statistik

#### a) Regionale Belastung

Wenn die Umgebung bzw. der Wohnbereich keinen Einfluss auf die Straffälligkeit von jungen Menschen hätte, müsste der Anteil der straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden in jedem Ort etwa im gleichen Verhältnis zu dem Anteil der dort lebenden jungen Menschen stehen. Der Blick auf die erhobenen Belastungsziffern zeigt jedoch, dass in den größeren Städten die relative Zahl der Fälle höher ist als in den ländlichen Bereichen des Landkreises Ludwigsburg:

<b>Amtsgerichtsbezirk</b>	<b>14-20jährige</b>	<b>Fallaufkommen</b>	<b>Belastungsindex</b>
Besigheim	8.873	479	5,40 %
Ludwigsburg	21.184	1.348	6,36 %
Marbach am Neckar	5.348	286	5,35 %
Vaihingen an der Enz	5.386	237	4,40 %

*(Quellen: Eigene Erhebungen, Statistisches Landesamt, Fallaufkommen 2007, Einwohnerzahlen Stand 31.12.2006)*

Die beispielhafte Binnendifferenzierung bei der Stadt Ludwigsburg ergibt, dass dort die Kernstadt und der Stadtteil Eglosheim deutlich stärker belastet sind als andere, periphere Stadtteile.

#### b) Fallzahlenentwicklung

<b>Kalenderjahr</b>	<b>14- bis 20-Jährige</b>	<b>Fallaufkommen</b>	<b>Belastungsindex</b>
2000	35.981	1.502	4,17 %
2001	36.022	1.753	4,87 %
2002	38.402	1.909	4,97 %
2003	38.707	2.095	5,41 %

2004	39.705	2.184	5,50 %
2005	40.703	2.329	5,72 %
2006	41.366	2.313	5,59 %
2007	41.615	2.344	5,63 %
2008	41.607		
2009	41.215		
2010	41.142		
2015	39.400		
2020	36.025		
2025	33.548		

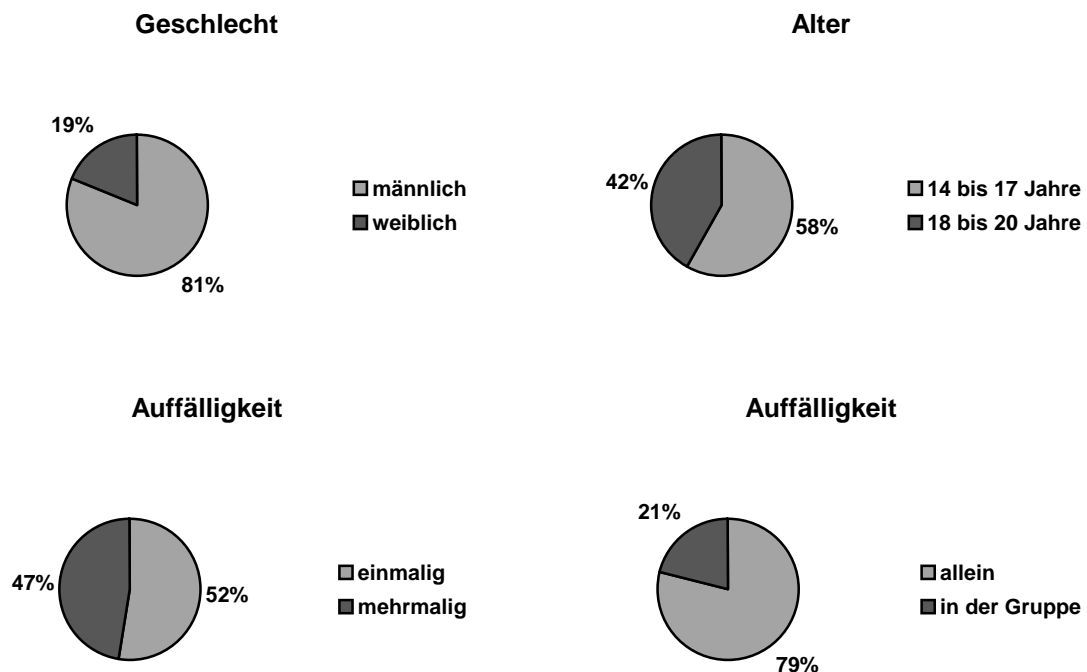
Quellen: Eigene Erhebungen, Statistisches Landesamt

Es wird deutlich, dass im Landkreis Ludwigsburg die Zahl von jungen Menschen im Alter von 14 bis einschließlich 20 Jahre in der Vergangenheit stets gestiegen ist, in Zukunft aber stetig fallen wird. Das Fallaufkommen in der Jugendgerichtshilfe ist jedoch in der Vergangenheit überproportional angestiegen; der Belastungsindex ist kontinuierlich gestiegen.

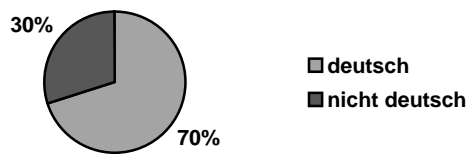
Es ist daher nicht zu erwarten, dass sich der Rückgang der Zahl der jungen Menschen proportional in eine Entlastung des Fachdienstes Jugendgerichtshilfe abbilden wird. Im Gegenteil kann die These aufgestellt werden, dass immer weniger junge Menschen der Justiz und damit auch der Jugendgerichtshilfe immer mehr Arbeit bereiten – quantitativ und qualitativ.

#### c) Klientenstruktur

Im Jahr 2007 ergaben sich folgende Verhältnisse bei den Klient/-innen:



### Staatsangehörigkeit



### Die Top 5 der Jugendstraftaten

1. Eigentumsdelikte
2. Straßenverkehrsdelikte
3. Körperverletzung
4. Betäubungsmitteldelikte
5. Sachbeschädigung

*Quelle: Eigene Erhebungen*

Die Mehrzahl der Klient/-innen der Jugendgerichtshilfe sind (ehemalige) Schüler von Einrichtungen, die zum (qualifizierenden) Hauptschulabschluss führen. Realschüler werden weit weniger oft bei der Jugendgerichtshilfe anhängig, Gymnasiasten nur sehr selten.

### 12.2.3 Rahmenbedingungen

Der Gesamtbeschäftigungsumfang der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fachdienst Jugendgerichtshilfe beträgt derzeit 690%. Hiervon wird eine 50%-Stelle nur im Zeitvertrag vergeben.

Verfahren, in denen die Jugendgerichtshilfe tätig wird, finden in aller Regel an den Amtsgerichten in Ludwigsburg (Jugendrichter, Jugendschöffengericht) bzw. in Vaihingen a.d.E. (Jugendrichter), Besigheim (Jugendrichter), Marbach a.N. (Jugendrichter) und Heilbronn (Bezirksjugendschöffengericht) statt; hinzu kommen Verhandlungen bei den Jugendkammern der Landgerichte Stuttgart und Heilbronn. Zuständig sind hierbei die Staatsanwaltschaften in Stuttgart bzw. Heilbronn. Eine Besonderheit ist die dadurch entstehende Zweiteilung des Landkreises in Bereiche mit verschiedenen justiziellen Akteuren und Verfahrensstandards.

### 12.2.4 Kernaufgaben

Die Jugendgerichtshilfe wird aktiv, sobald sie von einem gegen einen jungen Menschen eingeleiteten Ermittlungs- oder Strafverfahren erfährt. Damit dies möglich wird, ist die Justiz gesetzlich verpflichtet, entsprechende Mitteilungen an das Jugendamt zu machen. Dies geschieht jedoch in der absoluten Mehrzahl der Fälle sehr zuverlässig, doch oft erst bei Anklageerhebung und nicht schon bei Einleitung des Ermittlungsverfahrens.

Da die Staatsanwaltschaften im Bereich des Landkreises bereits von sich aus viele Verfahren nach justizieller Ermahnung und/oder wegen des Bagatelcharakters einer Tat einstellen oder ohne vorheriges Tätigwerden der Jugendgerichtshilfe einen Täter-Opfer-Ausgleich (s. C 12.3) einleiten, wird die Jugendgerichtshilfe i.d.R. erst aktiv, wenn Sie auf Anregung der Staatsanwaltschaft den Erledigungsweg der Diversion ebnen soll oder wenn die Staatsanwaltschaft das Verfahren dem Jugendgericht zur Entscheidung übergibt.

Soll es zu einer Hauptverhandlung vor dem Jugendgericht kommen, wird der betroffene junge Mensch i.d.R. zu einem persönlichen Gespräch eingeladen. Dieses Gespräch dient zunächst der Erforschung der Persönlichkeit, Entwicklung und Umwelt des jungen Menschen zur Vorbereitung der sozialpädagogisch pointierten Berichterstattung an das Jugendgericht. Gleich-

zeitig bietet dieses Gespräch aber auch den Rahmen, den jungen Menschen und ggf. seine Erziehungsberechtigten über das gegen ihn laufende Verfahren und dessen (mögliche) Folgen zu informieren, ihn dahin gehend zu beraten (keine Rechtsberatung!), das Vorliegen eines erzieherischen Bedarfs oder andere Hilfebedarfe zu überprüfen und entsprechende Hilfen einzuleiten oder zu vermitteln.

Soll das Jugendgericht außerhalb einer mündlichen Verhandlung entscheiden (im Strafbefehlsverfahren) oder handelt es sich um ein Vereinfachtes Jugendverfahren (mit äußerst geringer Straferwartung), so wird den jungen Menschen i.d.R. lediglich ein Gespräch angeboten, dezidiert eingeladen werden sie aber zunächst nicht.

Hat ein persönliches Gespräch stattgefunden, wird eine schriftliche Stellungnahme bzw. ein Bericht an die beteiligten Justizbehörden übersandt, der neben der Darstellung der näheren Lebensumstände insbesondere eine Persönlichkeitsbeurteilung und einen Entscheidungsvorschlag beinhaltet. Letzteres kann sich auf jugendrichterliche Maßnahmen im Fall der Verurteilung beziehen, aber auch die Aussetzung des Verfahrens zur Ermöglichung der Diversion oder einer anderen Erledigung des Verfahrens zum Gegenstand haben.

Kommt es zu einer mündlichen Verhandlung vor Gericht, so nimmt i.d.R. derjenige Mitarbeiter, diejenige Mitarbeiterin der Jugendgerichtshilfe, der auch das Gespräch mit dem betroffenen jungen Menschen geführt hat, an dieser Teil, hilfsweise eine Mitarbeiterin, ein Mitarbeiter aus dem engeren Vertretungskreis. Die bereits im Vorfeld schriftlich abgegebene Stellungnahme wird aktualisiert mündlich vorgetragen. Sofern kein Bewährungshelfer diese Aufgabe übernimmt, überwacht die Jugendgerichtshilfe die Erledigung der gerichtlichen Weisungen und Auflagen.

Soll es nach dem Willen der Staatsanwaltschaft zunächst nicht zu einem gerichtlichen Verfahren kommen, sondern dasselbe im Wege der Diversion erledigt werden, so bemüht sich die Jugendgerichtshilfe auf Anregung der Justiz um ein persönliches, erzieherisches Gespräch mit den betroffenen jungen Menschen und vermittelt zwischen diesen und der Staatsanwaltschaft. Insbesondere die Einleitung und Überwachung der von der Justiz erwarteten Auflagen fallen dann in den Verantwortungsbereich der Jugendgerichtshilfe. Die Berichterstattung an die Justiz beschränkt sich in diesen Fällen auf ein Mindestmaß.

In jedem Stadium des gegen sie gerichteten Verfahrens finden die betroffenen jungen Menschen sowie ggf. deren Erziehungsberechtigte bei der Jugendgerichtshilfe Rat und Hilfe. Wie sich das Tätigwerden der Jugendgerichtshilfe gestaltet, hängt immer von der jeweiligen Lage des Falls ab.

### **12.2.5 Voraussetzungen**

In den Verantwortungsbereich der Jugendgerichtshilfe fällt es auch, dass ausreichend viele und verschiedene ambulante Maßnahmen bereit stehen. Diese umfassen insbesondere

- Einsatzstellen zur Erbringung von Arbeitsleistungen
- Betreuungsweisungen durch befähigte Betreuungshelfer
- Soziale Trainingskurse, insbesondere mit dem Schwerpunkt Gewalt/Aggressivität
- sekundärpräventiv wirkende Gesprächsgruppen unter dem Dach der Jugend- und Drogenberatung
- Verkehrsunterrichte unter dem Dach der Verkehrspolizei
- Täter-Opfer-Ausgleiche durch besonders befähigte Fachkräfte

- Beratungshilfen der Jugendberufshilfe sowie
- andere Beratungsstellen.

Notwendig für die Arbeit der Jugendgerichtshilfe ist auch eine Pflege des Kontakts zu den Justizbehörden, der Polizei, der Bewährungshilfe und anderen Jugendgerichtshilfen.

### **12.2.6 Maßnahmen**

Die folgenden Überlegungen für Maßnahmen für eine fachliche Weiterentwicklung und einer Ausweitung des Leistungsumfangs sind nur nach einer personellen Aufstockung realisierbar:

#### **1 Öffentlichkeitsarbeit/Prävention**

Denkbar sind Informationsveranstaltungen in Jugendhäusern und Schulen, z.B. im Rahmen eines Präventionsangebots oder einer Unterrichtseinheit. Möglich wäre aber auch eine Art Multiplikatorenschulung. Regelmäßige (z.B. jährliche) Pressemitteilungen oder -aktionen erscheinen erstrebenswert. Ein z.B. quartalsweise erscheinender Rundbrief an die Kooperationspartner wäre ebenfalls denkbar.

#### **2 Betreuung und Kontakt**

Bestehen bei jungen Menschen besondere Auffälligkeiten oder Problemlagen, wird ggf. eine Hilfe zur Erziehung oder für junge Volljährige eine Betreuungsweise angestrebt. Im Vorfeld einer Verhandlung bemüht sich die Jugendgerichtshilfe in solchen Fällen um verstärkten Kontakt zu den Betroffenen. In Fällen, bei denen die entsprechenden Problemlagen in keinem Verhältnis mit einer solche Hilfe stehen, könnte das Modell einer „Gesprächsweisung“ eingeführt werden, d.h. die arrestbewehrte richterliche Weisung, innerhalb von etwa ein bis drei Monaten insgesamt bspw. 4 Gespräche mit dem zuständigen Vertreter der Jugendgerichtshilfe oder Vertretern anderer Helfersysteme zu führen. Dies wäre eine Ausweitung, Aufwertung und Institutionalisierung der bisherigen Praxis.

#### **3 Vernetzung**

Sozialräumliches Denken und Handeln ist in der Jugendgerichtshilfe bislang nur ansatzweise umsetzbar. Um dies auszuweiten, sollte die Jugendgerichtshilfe in Stadtteilerunden, lokalen Arbeitskreisen und ähnlichen Gremien mitarbeiten. In diesem Kontext sollte regelmäßig geprüft werden, ob die Aufteilung nach Buchstaben im Amtsgerichtsbezirk Ludwigsburg einer sozialräumlichen Aufteilung noch immer vorzuziehen ist. Priorität hat hierbei (entsprechend dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers) die Betreuungskontinuität.

#### **4 Wiedergutmachungsfonds**

Bereits seit längerer Zeit besteht die Idee, einen Schadenswiedergutmachungsfonds (Opferhilfefonds) einzurichten, wie er andernorts (in Stuttgart z.B. über den JGH-nahen Verein Starthilfe) bereits existiert. Beschuldigte junge Menschen können zivilrechtlichen Schaden durch Arbeit für gemeinnützige Zwecke tilgen, wenn ihnen keine ausreichenden finanziellen Mittel für eine monetäre Reparatur zur Verfügung stehen. Der Fonds würde sich hauptsächlich durch Bußgelder finanzieren. Wichtig wäre ein solches Institut vor allem für sozial schwache Klient/-innen. Einer weiter gehenden



Stigmatisierung/Rollenfestschreibung könnte so entgegengewirkt, Überschuldung in jungen Jahren vermieden werden.

## 5 Andere Aspekte

Hierunter fallen die Stichworte

- Fortbildungen
- Bereitschaftsdienst, Haftprüfungstermine
- offene Sprechstunde im Amt und vor Ort
- Betreuung in und nach Strafhaft
- Inhaltliche Ausgestaltung des Intensivtäterprogramms
- Schaffung von alternativen Weisungen und Auflagen
- Gründung eines freien Trägers zur Unterstützung der Arbeit, insbesondere für den Wiedergutmachungsfonds
- Setzung von Arbeitsschwerpunkten für jeweils ein Jahr und/oder die Ernennung fester Themenbeauftragter
- Einbringung in einen regionalen Arbeitskreis und/oder den DVJJ als Fachverband

## **12.3 Täter-Opfer-Ausgleich**

### **12.3.1 Allgemeines**

Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) ist eine Maßnahme zur außergerichtlichen Konfliktschlichtung und wird auch Mediation in Strafsachen genannt. Seine Besonderheiten sind die freiwillige Teilnahme von Täter und Opfer zur Regelung der Folgen eines Konflikts durch gegenseitige Kommunikation. Der TOA ist in der Strafprozessordnung in den Paragraphen 155a und b geregelt und hat in den §§ 10 und 45 Jugendgerichtsgesetz sowie in § 46a StGB Niederschlag gefunden. Der TOA wurde in den 1990er Jahren besonders gefördert. Er ist neben besseren Nebenklagemöglichkeiten und dem Ausbau des Opferentschädigungsgesetzes ein Element zur Stärkung der Rechte der Opfer im Strafrecht.

Der TOA wird vom Landratsamt Ludwigsburg seit 1997 angeboten. Der Zuständigkeitsbereich ist der gesamte Landkreis Ludwigsburg mit zwei zuständigen Staatsanwaltschaften, vier Amtsgerichtsbezirken und zwei Landgerichten. Dienstsitz ist das Landratsamt Ludwigsburg. Die Fachstelle TOA wurde mit einer unbefristeten 50% Stelle eingerichtet. Auf Grund steigender Fallzahlen wurde die Stelle wiederholt befristet aufgestockt: im Jahr 2002 auf 65%; in den Jahren 2004 und 2007 auf 75%. Die Fachstelle TOA arbeitet gemäß den TOA-Qualitätsstandards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich e.V..

### **12.3.2 Zielgruppe**

Der TOA ist ein Angebot an jugendliche und heranwachsende Beschuldigte und an Geschädigte. Ausschlaggebend ist das Alter des Beschuldigten zum Tatzeitpunkt ( 14 bis 21 Jahre). Bei den Geschädigten gibt es keine Altersbegrenzung. Die Geschädigten sollen immer „natürliche Personen“ sein, bei „juristischen Personen“, bei geschädigten Institutionen, bietet sich ein TOA nur an, wenn pädagogisch sinnvolle Wiedergutmachung möglich ist.

### **12.3.4 Aufgabe des TOA**

Der TOA ist ein Angebot an Beschuldigte und Geschädigte, die Straftat und ihre Folgen mit Hilfe eines neutralen Vermittlers eigenverantwortlich zu bearbeiten. Die Teilnahme ist freiwillig. Den Konfliktbeteiligten wird die Möglichkeit gegeben, in der persönlichen Begegnung die Konflikte zu bereinigen und den Schaden zu regulieren.

Die Konfrontation von Tätern und Geschädigten im TOA gewährleistet eine intensive Auseinandersetzung mit der Straftat und deren Folgen. Im Ausgleichsgespräch können die Beschuldigten die Hintergründe der Tat deutlich machen. Dort werden sie aber auch mit dem Leid der Geschädigten konfrontiert. Sie sind somit gezwungen, sich mit den Tatfolgen für die Geschädigten auseinander zu setzen, müssen sich überlegen, ob und wie sie die Folgen ihrer Tat beheben können. Für das Opfer bietet der TOA somit die Möglichkeit, seine Ansprüche auf Schadensersatz und Wiedergutmachung geltend zu machen.

### **12.3.5 Die Arbeitsweise**

Die Verfahren werden zugewiesen, hauptsächlich von den beiden Staatsanwaltschaften, eher selten von den Jugendgerichten. Die TOA-Fachkraft schreibt die Konfliktparteien an, bei Minderjährigen auch die Eltern, gegebenenfalls auch beteiligte Rechtsanwälte, und lädt zu einem Vorgespräch ein. Im Vorgespräch wird die persönliche Betroffenheit besprochen und die Bereitschaft zum Ausgleich ermittelt, bei Bedarf geweckt und gefördert. Wenn beide Seiten zum Ausgleich bereit sind, werden sie zu einem gemeinsamen Gespräch gebeten. Hier

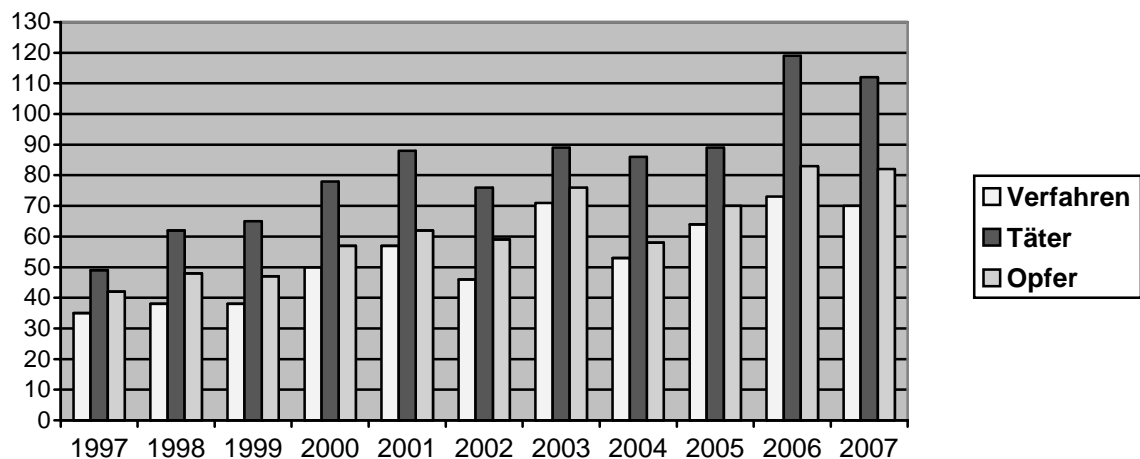
versuchen Täter und Opfer unter fachlicher Vermittlung das Geschehen aufzuarbeiten und eine Wiedergutmachung auszuhandeln. Die Ergebnisse werden in Vereinbarungen schriftlich fixiert. Die TOA-Fachkraft überwacht die Einhaltung der Vereinbarungen. Das TOA-Verfahren ist erst dann abgeschlossen, wenn die vereinbarte Wiedergutmachung erbracht worden ist. Die TOA-Fachkraft berichtet der auftraggebenden Stelle über das Ergebnis und unterbreitet einen Vorschlag zum weiteren Verfahren. Bei gelungenem Ausgleich schlägt er in der Regel die Einstellung des Verfahren vor.

Die TOA-Fachkraft arbeitet eng zusammen mit den Staatsanwaltschaften, den Jugendgerichten, der Jugendgerichtshilfe und dem Bewährungshilfe e.V. Stuttgart. Für den fachlichen Austausch unter Kollegen gibt es den regionalen Arbeitskreis der TOA-Fachstellen.

### 12.3.6 Entwicklung der Fallzahlen im Zeitraum 1997 - 2007

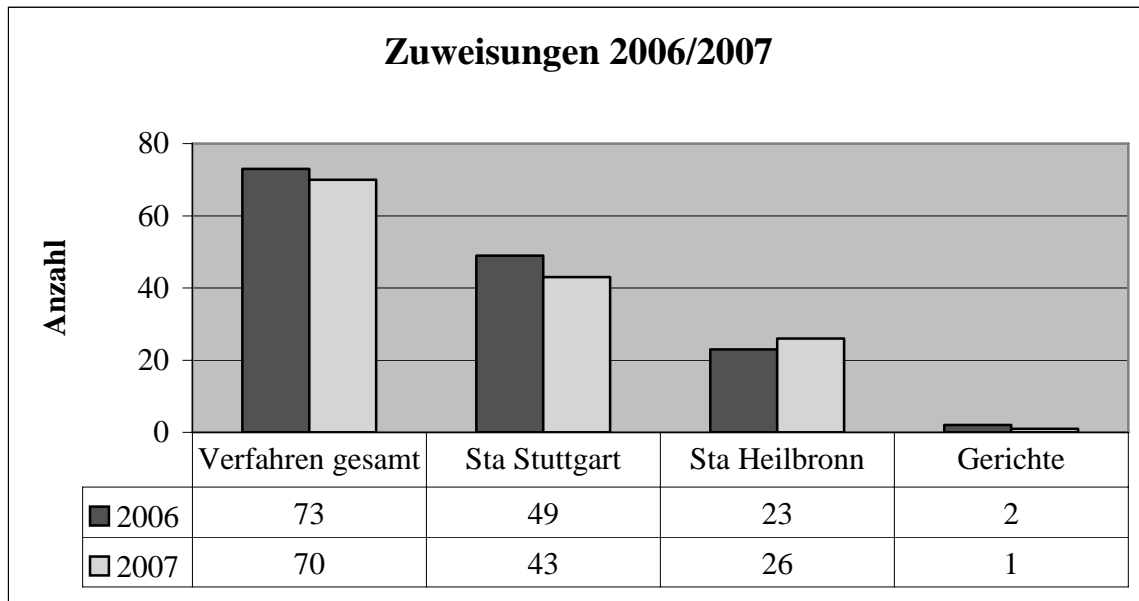
Die Zahl der zugewiesenen Verfahren ist von 35 im Jahr 1997 auf 71 im Jahr 2003 gestiegen, seitdem bewegt sie sich zwischen 64 und 73 und hat sich 2007 bei 70 stabilisiert.

Die Zahl der beteiligten Täter hat ihren Höhepunkt im Jahr 2006 mit 119 erreicht, die Zahl der Opfer im selben Jahr mit 83.



TOA	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
<b>Verfahren</b>	35	38	38	50	57	46	71	53	64	73	70
<b>Täter</b>	49	62	65	78	88	76	89	86	89	119	112
<b>Opfer</b>	42	48	47	57	62	59	76	58	70	83	82

Die Verfahren werden überwiegend von der Staatsanwaltschaft Stuttgart zugewiesen.



### 12.3.7 Täter und Opfer

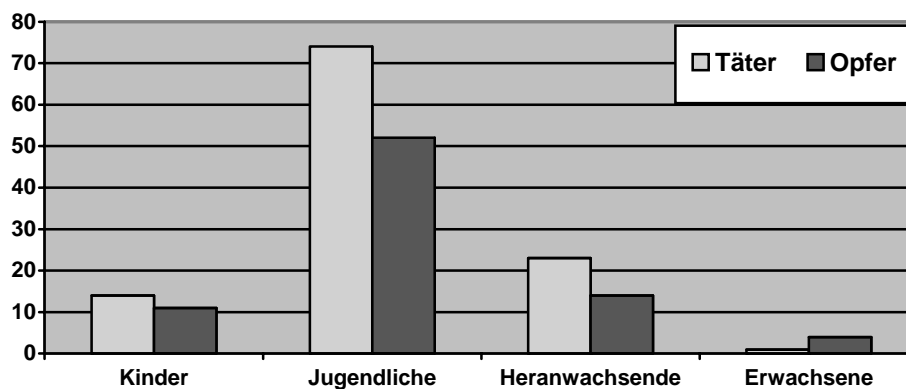
Vor allem jugendliche Täter bekommen die Chance zum TOA-Ausgleich.

Die Fachstelle für TOA ist zuständig für Straftaten, die von Jugendlichen und Heranwachsenden begangen worden sind. Bei Gruppendelikten können auch Täter anderer Altersgruppen in das Ausgleichsverfahren einbezogen werden.

#### Täter und Opfer nach Alter

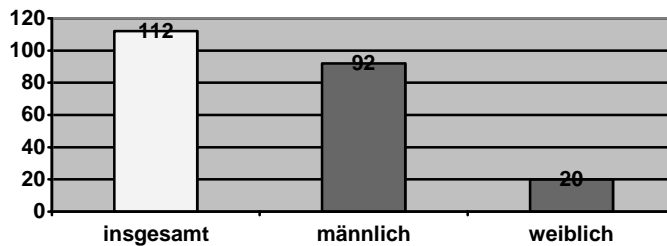
Die Gruppe der Jugendlichen war 2007 sowohl bei den Tätern wie bei den Opfern mit ca. 65% am stärksten vertreten.

	Kinder bis 13 Jahre	Jugendliche 14-17 Jahre	Heranwachsende 18-20 Jahre	Erwachsene ab 21 Jahren
<b>Täter</b>	14	74	23	1
<b>Opfer</b>	11	52	14	4



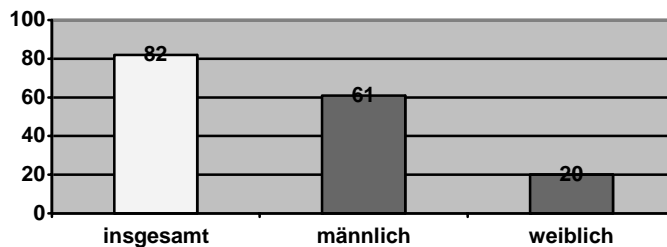
### Täter nach Geschlecht

Im Jahr 2007 waren von 112 Tätern 91 männlich und 21 weiblich.



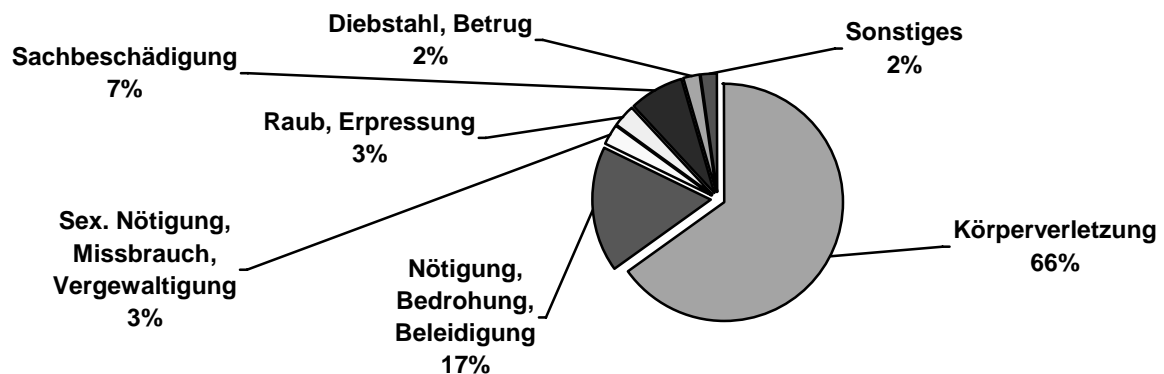
### Opfer nach Geschlecht

Im 2007 waren von 83 Opfern 61 männlich und 20 weiblich. Die restlichen Opfer waren Institutionen.



### 12.3.8 Delikte

Die Körperverletzung war 2007 mit 63% das häufigste Delikt, gefolgt von Nötigung, Beleidigung und Bedrohung mit 17%.



### 12.3.9 Wiedergutmachung

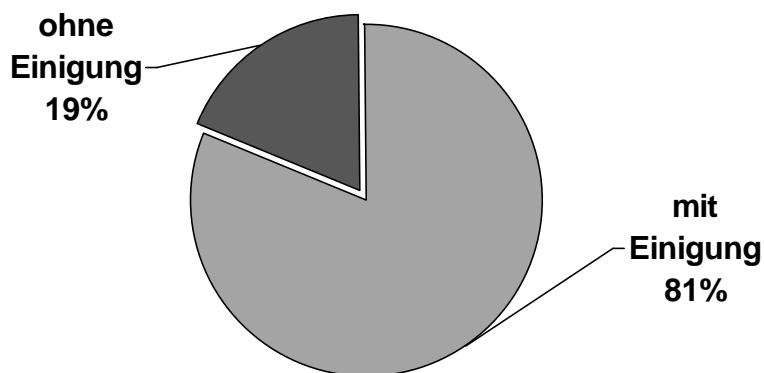
Für viele Opfer steht vor allem die Frage im Vordergrund „wieso ist es mir passiert“. Das Ausgleichsgespräch bietet die Möglichkeit, diese Frage zu klären. Für sie ist es hilfreich, Ängste, die sich durch die erlittene Straftat entwickelt haben, abzubauen. Fast alle Opfer wünschen sich eine ernstgemeinte Entschuldigung. Schadensersatz und Schmerzensgeld haben bei Jugendlichen keinen so hohen Stellenwert. Die emotionale Aufarbeitung hat oft Vorrang.

#### Wiedergutmachungsleistungen 2007

76 Entschuldigungen  
24 mal Schmerzensgeld  
12 mal Schadensersatz  
5 mal gemeinnützige Arbeit  
4 mal Arbeitsleistungen für Opfer direkt  
4 mal Geschenk  
1 mal Spende

### 12.3.10 Erfolgsquote 1997 - 2007

Im Durchschnitt konnten die Verfahren in diesem Zeitraum zu 81% mit Einigung und 19 % ohne Einigung abgeschlossen werden. Dies zeigt eine große Bereitschaft zur Einigung.



Die nicht mit Einigung abgeschlossenen Verfahren endeten beispielsweise, weil

- Beschuldigte oder Geschädigte nicht erreichbar waren
- Beschuldigte oder Geschädigte keinen Ausgleich wollten
- das Verfahren wegen unklarem Sachverhalt zurückgegeben oder von der Staatsanwaltschaft zurückgeholt wurden. Hierbei handelte es sich um Verfahren, bei denen die Tat nicht eingestanden wurde oder der Sachverhalt nicht oder kaum geklärt war.

### 12.3.11 Maßnahmen

- 1 Der TOA ist ein Verfahren, das in seiner grundsätzlichen Bedeutung für die Wiederherstellung des sozialen Rechtsfriedens über die Jugendhilfe hinausreicht und nach neuesten statistischen Ergebnissen geringere Rückfallquoten aufweist als ein Verfahren, welches über das Gericht erledigt wird. Der TOA ist grundsätzlich gut eingeführt und bei den zuweisenden Stellen der Justiz bekannt. Die Akzeptanz dieser Verfahrenserledigung ist bei den einzelnen Staatsanwälten und Richtern jedoch unterschiedlich. Einige überweisen viel und regelmäßig, andere sehr selten. Es kann angenommen werden, dass es auch im Kreis Ludwigsburg ein größeres, bislang nicht ausgeschöpftes Potenzial für den TOA gibt. Eine Voraussetzung dafür wäre, die personelle Ausstattung der TOA-Stelle des Landratsamtes zu verbessern und ihr ein 0,75-Stelle auf Dauer zuzuweisen. Bei Bedarf sollte eine weitere Anhebung auf 1,00 möglich sein. Im nächsten Schritt müsste versucht werden, die Wertschätzung und das Vertrauen der zuweisenden Stellen zu erhöhen, die möglicherweise durch wiederholte Annahmestopps in den vergangenen Jahren, die in der begrenzten Kapazität der 50%-Kraft begründet waren, gelitten haben.

## 12.4 Ambulante Maßnahmen

(verfasst von Jürgen Mayer-Kalmbach, Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Ludwigsburg)

### 12.4.1. Einleitung, Geschichte und grundsätzliche Überlegungen

Seit 1985 bietet der DRK Kreisverband Ludwigsburg Soziale Trainingskurse (STK) und Betreuungsweisungen (BTW) an. Dabei ging die Initiierung dieser Maßnahmen nicht nur aus von pädagogischen Notwendigkeiten, sondern hatte auch ihre Gründe in der Betriebsorganisation. Es gab eine Flut von Arbeitsaufträgen abzuwickeln, die auf mehr oder minder sinnvolle Einsatzmöglichkeiten trafen und daher eher Be- denn Entlastung darstellten.

Die damals zu leistende Überzeugungsarbeit war enorm. Die Ambulanten Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) steckten in den Kinderschuhen und waren in den Köpfen der am Jugendstrafverfahren Beteiligten noch nicht dauerhaft präsent. Dies ist heute anders. Mittlerweile manifestiert, sowohl im JGG als auch im SGB VIII, sind die Neuen Ambulanten Massnahmen (AM) aus der Jugendgerichtsbarkeit nicht mehr wegzudenken

Gerade diese Schnittstelle zwischen Justiz und Jugendhilfe, die auch heute immer noch wieder Anlass zu kontroversen Diskussionen um Zuständigkeiten etc. gibt, ist es doch, die in geradezu eindeutiger Weise dem Erziehungsgedanken bei der Sanktionierung jugendlichen Fehlverhaltens ein starkes Gewicht verleiht

Insofern meinen wir mit ein klein wenig Stolz behaupten zu können, dass unser Verband mit seiner im November 1984 erstellten Konzeption und seiner darauf basierenden Arbeit, die er anfangs sogar in finanzieller Vorleistung getan hat, ein gutes Stück dieser Pionierarbeit mit geleistet hat.

Ungeachtet aller möglichen Ursachen von Jugendkriminalität wie:

- Perspektivlosigkeit und Chancenungleichheit
- Schwierige Lebensumstände
- Integrationsprobleme
- Erziehungsunfähigkeit in den Familien
- Beeinflussung durch Medien
- Fehlendes oder nicht vermitteltes Wertebewusstsein
- Abenteuerlust u. Langeweile
- Fehlende Vorbilder bzw. verlogene Erwachsenenwelt
- .....

die mit unterschiedlicher Gewichtung und Zusammensetzung sicherlich immer eine Rolle spielen, meinen wir, folgende Aussagen treffen zu können:

Jugendliche Straftäter sind in den meisten Fällen ganz "normale Menschen" und gehören nicht zu einer Spezies angstmachender Ungeheuer. Sie haben in und mit dieser vorübergehenden Lebensphase der gesellschaftlichen Platzzuweisung bzw. -suche ihre Schwierigkeiten und machen solche. Diese Schwierigkeiten müssen ernst genommen werden und zwar nicht nur die, die sanktioniert werden.

Tatsächlich besorgniserregend ist die Normalität, mit der heute Gewalt ausgeübt, aber auch erlitten wird. Gewalt, in welcher Form auch immer, wird als Gesellschaftsspiel geradezu ze-



lebriert und von keinem der uns bekannten Jugendlichen in Frage gestellt. Es geht hierbei selten um echte Konflikte – es reichen meist Anlässe, um das Revier abzustecken, die Kräfte zu messen, den Platz in der Rangordnung zu finden, eigene Aufwertung durch Demütigung anderer zu erreichen und .....- alles ist eine Frage jugendlichen/r Stolzes und Ehre !?

Diese Entwicklung geht u.E. einher mit einer nicht nur bei ausländischen Jugendlichen zu beobachtenden Verarmung der sprachlichen Ausdrucksfähigkeit. Dies gilt gleichermaßen für das geschriebene als auch das gesprochene Wort.

Zwei Grundprinzipien für unsere Arbeit mit straffälligen Jugendlichen ergeben sich aus dieser Analyse.

**Konsequenz** als der einzige Weg des Erwachsenen, dem Jugendlichen seine Position aufzuzeigen, ihn zu positionieren

**Kommunikation** denn da wo Kommunikation endet, beginnt der Konflikt, eskaliert er und entzieht sich der Beeinflussung

Mit diesen Prinzipien wollen wir den Jugendlichen in einer Art von „angespannter Gelassenheit“ oder, je nach Geschmack, von „gelassener Anspannung“ begegnen und Ihnen die Botschaft vermitteln: „Du bist O.K. – was Du tust, ist nicht O.K.“.

An dieser Stelle nehmen wir nochmals Bezug auf unsere Erstkonzeption aus dem Jahre 1984 und auf die *Qualitätsstandards für Ambulante Massnahmen nach dem JGG in Baden-Württemberg*, herausgegeben 1997 von der Landesarbeitsgemeinschaft für AM. Die dort formulierten Positionen haben noch heute Gültigkeit und sind ausdrücklich als Bestandteil dieser Konzeption zu sehen.

## 12.4.2 Soziale Trainingskurse (STK)

### 12.4.2.1 Entwicklung / theoretische Basis / Zielvorstellungen

Soziale Trainingskurse (STK) existieren in den unterschiedlichsten Formen. Vom rein erlebnispädagogischen Wochenende auf einer Berghütte mit jeweils einem Treffen zur Vor- und Nachbesprechung, bis hin zu durchgehenden Kursen, zu denen die einzelnen Teilnehmer zu den unterschiedlichsten Zeitpunkten dazustossen können, ist eine ganze Bandbreite an Massnahmeformen vertreten.

Grundsätzlich für alle Formen von STK gilt, dass dieses ambulante gruppenpädagogische Angebot eine Massnahme von hoher Eingriffsintensität darstellt und als eigenständige Rechtsfolge behandelt werden sollte.

Ob eine Kombination mit freiheitsentziehenden Massnahmen sinnvoll ist, muss im Einzelfall bewertet werden. Grundsätzlich ist jedoch einer entsprechenden Koppelung eine Absage zu erteilen. STK sollen hinsichtlich ihrer Wertigkeit Jugendarrest und in einzelnen Fällen vielleicht auch kürzere Jugendstrafen vermeiden bzw. ersetzen. Keinesfalls aber sollen sie als „pädagogisches Sahnehäubchen“ auf einen Sanktionenmix aus bsw. Arbeitsauflagen und Arrest aufgesetzt werden. Das Denken „Ein bisschen Pädagogik schadet nie“ wird dem Wert von STK nicht gerecht und bedeutet zudem für den Klienten eine vielleicht ungerechtfertigte Strafverschärfung. Der STK als Bewährungsaufgabe jedoch kann im entsprechenden Einzelfall, bzw. bei der Frage, ob eine Jugendstrafe noch zur Bewährung ausgesetzt werden kann oder nicht, durchaus Sinn machen.

STK sind geeignet für straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende, deren Straftaten in Bezug auf Häufigkeit und/oder Schwere über die jugendtypische Bagatellkriminalität hinausgehen und/oder deren momentane Lebenssituation die Begehung weiterer Straftaten wahrscheinlich macht.

STK bedeutet *Soziales Lernen* in der Gruppe, d.h. eine Transferleistung von Kursinhalten in das Denken und Handeln der Kursteilnehmer zu erreichen.

Im Einzelnen sollen und können STK:

- persönliche Erkenntnisprozesse einleiten
- einen Mangel an persönlichen Kompetenzen im Umgang mit Konfliktsituationen ausgleichen
- soziale Kompetenzen insgesamt (Toleranz, Kompromissfähigkeit, Zuverlässigkeit.....) erweitern und stärken
- sozial adäquate Umgangs- und Kommunikationsformen vermitteln
- die Möglichkeit bieten, eigene Verhaltensweisen anhand der vorgestellten Alternativen zu überprüfen
- ein geschütztes Forum bieten, in dem Meinungsaustausch stattfindet, Kommunikation aufrecht erhalten wird und der Jugendliche / Heranwachsende erlebt, dass mit und nicht über ihn geredet wird, dass er ernst genommen wird.

Dies wird umgesetzt in handlungs-, erlebnis- und themenorientierten Angeboten und Aktivitäten, wobei die Kurse des DRK Kreisverbandes die Themenorientierung auch heute noch klar in den Vordergrund stellen.

So wird fast über die gesamte Zeit des Kurses hinweg ein Seminarstil praktiziert, der von den Teilnehmern viel Konzentration und Mitarbeit fordert. Es wird damit beabsichtigt, einen für die Teilnehmer in allen Bereichen meist ungewohnten Arbeitsstil einzuführen (das anfängliche Murren über die geforderten Schreibarbeiten o.ä. bestätigen diese Annahme), was in Verbindung mit interessanter, weil persönlicher Thematik eine konzentrationsfördernde Spannung erzeugen soll.

Wir gehen davon aus, dass ein solches Nachdenken über sich selbst und über die eigenen Positionen bzw. „Lebensphilosophien“ sowie deren Bewertung durch andere Kursteilnehmer die beste Gewähr bietet für die bereits erwähnte Transferleistung von Kursinhalten.

**Inhaltlich** sind die Kurse nach einem **Modulsystem** aufgebaut, das durch beliebige Austauschbarkeit der einzelnen Module flexibel und individuell auf die jeweiligen Gruppeninteressen und -zusammensetzungen zu reagieren vermag.

Zu den einzelnen Modulen existieren jeweils mehrere Übungen, schriftliche Aufgabenstellungen, Spiele, Präsentationsaufgaben und Referate bzw. Vorträge.

Die Module im Einzelnen sind bisher

- Warming-up und Kennenlernen
- Körpersprache
- Männliches Rollenverhalten
- Konfliktmanagement / Konfliktlösung
- Recht vers. Gerechtigkeit
- Gewalt / Opfersicht
- Gewalt / Tätersicht

- Selbst- und Fremdwahrnehmung
- Erlebnispädagogik
- Sport / Freizeit

### Den **äußeren Rahmen** unserer STK bilden

- ein wöchentliches Gruppentreffen mit einer Dauer von durchschnittlich ca. 2 Stunden, maximal 3 Stunden
- 12 Gruppentreffen
- bei Bedarf Ergänzung der Gruppenaktivitäten durch Einzelfallhilfe bsw. Wohnungssuche / Unterbringung oder Schuldenregulierung
- Öffnung der Kurse für freiwillige Teilnehmer/-innen aus dem sozialen Umfeld der Jugendlichen / Heranwachsenden
- möglichst Begrenzung der Gruppengröße auf 10 Teilnehmer
- Fahrdienst für Teilnehmer, deren Wohnort nachts keine bzw. mangelhafte Anbindung hat an den ÖPNV
- die Hausordnung des DRK und die gemeinsam erstellten Kursregeln, insbesondere Verbot von Handys, Btm und Alkohol

#### 12.4.2.2 **Beispielhafter Kursverlauf**

Die Frage, die fast logischerweise nach dem Studium der Ausführungen unter Pkt. 2.1. folgen wird und von unzähligen Vätern und Müttern, von Lehrern, Kollegen und von fast allen Jugendlichen zu Beginn eines Kurses immer wieder gestellt wird, lautet

„Was genau wird in so einem Kurs eigentlich gemacht?“

und kann u.E. am verständlichsten anhand eines beispielhaften Kursverlaufes beantwortet werden.

##### Gruppentreffen 1

- Abklärung organisatorischer Fragen wie Wochentag, Uhrzeit, telef. Erreichbarkeit, nötige Fahrdienste.....
- Kursleiter stellen sich vor und erklären Hintergrund und Ablauf des STK
- gemeinsames Erstellen der Kursregeln und Aufklärung über mögliche Konsequenzen bsw. bei unentschuldigtem Fehlen
- Kennenlernspiel oder –übung

##### Gruppentreffen 2

steht ganz im Zeichen des Moduls „Kennenlernen“ und es werden Übungen und Spiele hierzu gemacht wie Paarinterview, Personenraten, Soziometrieaufstellung.....

### Gruppentreffen 3

Modul „Selbst- u. Fremdwahrnehmung“

- Fragebogen zur Selbsteinschätzung ausfüllen und diesen dann vor allen anderen anhand von Beispielen aus dem Alltag vorstellen

Wenn Zeit noch vorhanden

- Gegenüberstellung mit Einschätzung, die ein anderer über den betreffenden Jugendlichen vorab ausgefüllt hat

### Gruppentreffen 4

Modul „Gewalt/Tätersicht“

- Der einzelne Jugendliche wird konfrontiert mit der Anklageschrift und hat sich den Nachfragen der anderen Kursteilnehmer zu stellen. Herausgearbeitet werden Anlässe, Ursachen, Emotionen und Auswirkungen auf das Opfer.
- Die anderen Teilnehmer haben die Aufgabe über den Täter ein Urteil zu fällen. Dieses wird verglichen mit dem tatsächlichen Urteil.
- Auflockerung durch eine Übung zur Körpersprache wie bsw. die abwechselnde Darstellung von Dominanz/Stärke und Unterwürfigkeit/ Angst. Besprechung der Beobachtungen.

### Gruppentreffen 5

wie 4

### Gruppentreffen 6

Modul „Freizeit / Sport“

- Teilnahme am Boxtraining eines örtlichen Vereins  
oder

Modul „Erlebnispädagogik“

- mit der Bergwacht zum Klettern in Naturgestein, alternativ Kletterturm

### Gruppentreffen 7

Modul „Männliches Rollenverhalten“

- diverse Übungen hierzu wie bsw. „Wann ist Mann ein Mann“, „Brief an den Vater“, „männliche Lebenskurve“.....

### Gruppentreffen 8

wie 7

### Gruppentreffen 9

Modul „Konfliktmanagement“

- Soziometrieübung: „Was empfinde ich im Unterschied zu anderen als Konflikt?“ Ebenso Rollenspiele hierzu.

Modul „Gewalt / Tätersicht“

- mehrere Übungen wie bsw. Anrempeln mit klar verteilten aktiven und passiven Rollen oder abwechselnd einseitiges Attackieren mit Aggressionsübungsschlägern und Auswertung

### Gruppentreffen 10

Modul „Gewalt / Opfersicht“

- Folien mit Fotografien von Wunden aus Gewaltausübung – ein Arzt steht Rede und Antwort, klärt über Spätfolgen und gesundheitliche Auswirkungen auf

### Gruppentreffen 11

Modul „Gewalt / Opfersicht“

- In Zusammenarbeit mit dem *Weissen Ring* berichtet ein Opfer einer Gewalttat über seine Emotionen, seine Seite der auch psychischen Verletzung
- oder
- Entschuldigungsbrief an das tatsächliche Opfer

### Gruppentreffen 12

Gemeinsames Kochen und Essen, gemeinsames Erstellen der individuellen Abschlussberichte, Endauswertung

## 12.4.2.3 Fazit und Ausblick

Je mehr Jugendliche / Heranwachsende an einem STK teilnehmen, desto enger wird das Zeitkorsett. Ob „nur“ 8 junge Männer ihre „männliche Lebenskurve“ den anderen darstellen oder aber 14 dies tun, ist ein großer Unterschied – ein Unterschied nämlich von einem ganzen Gruppentreffen, an dem sonst das nächste, ebenso wichtige und notwendige Thema hätte behandelt werden können.

Die Forderung nach einer Begrenzung der Teilnehmerzahl auf maximal 10 ist daher mehr als sinnvoll und gerechtfertigt. Von zentraler Bedeutung dabei ist die vorherige Abklärung der Bereitschaft des Einzelnen durch die Jugendgerichtshilfe, sich auf eine solche Maßnahme überhaupt einzulassen.

Die STK des DRK Kreisverbandes Ludwigsburg sind, wie die Punkte 2.1. und 2.2. deutlich belegen, vor allem ausgerichtet auf Jugendliche / Heranwachsende, die wegen Gewaltdelikten verurteilt wurden. Dies trägt einer derzeit herrschenden Stimmung – um nicht zu sagen „Modeerscheinung“ – Rechnung, der undifferenzierten Angst bzw. Sorge vor zunehmender Gewaltbereitschaft von Jugendlichen. Wir wollen es dabei jedoch nicht bewenden lassen und sprechen daher mit Bedacht nicht von Anti-Aggressions-Training (AAT) oder Anti-Gewalt-Training (AGT). Beides kann und muss subsumiert werden unter dem Oberbegriff „Sozialadäquates Verhalten in einer Gesellschaft“ und fällt daher u.E. ganz eindeutig in die Zielsetzung klassischer STK – genauso wie die Behandlung von Eigentumsdelikten (die hinsichtlich ihrer Häufigkeit noch immer die Statistiken anführen), Verstößen gegen das BtmG und anderen Delikten wie Sachbeschädigungen und Verstößen gegen die StVO.

Die den o.g. Deliktarten zuzuordnenden Module sind in Planung und der DRK Kreisverband Ludwigsburg wird in Kürze *Soziale Trainingskurse* anbieten können, die auf jedwede Form

von Jugenddelinquenz adäquat und flexibel zu reagieren in der Lage sind – auf die Körperverletzung wie auf den Missbrauch von Suchtmitteln.

### **12.4.3.            Betreuungsweisungen (BTW)**

#### **12.4.3.1.        Entwicklung / theoretische Basis / Zielvorstellungen**

Dieses Betreuungsangebot hat zum Ziel, Hilfen zur Verselbständigung anzubieten und eine krisenhafte Lebenssituation positiv zu verändern. Im Mittelpunkt der BTW steht der Jugendliche / Heranwachsende mit seinem gesamten sozialen Kontext, seinem Beziehungsgeflecht von Eltern, Lehrern, Ausbildern, Jugendhausmitarbeitern.....

Versucht der STK, einen direkten Transfer der Inhalte zum Jugendlichen herzustellen um dadurch Veränderungen in der Denk- und Verhaltensweise zu erreichen und belässt dabei die aktuelle Lebenssituation des Kursteilnehmers meist unbehandelt im Hintergrund, so geht die BTW genau diesen Umweg.

Durch positive Veränderung einer als belastend empfundenen Lebenslage soll ein „persönliches Klima“ geschaffen werden, das soziale Transferleistungen begünstigt oder überhaupt erst zulässt. So wird der seit dem Schulabgang ohne Abschluss arbeitslose und der Arbeit entwöhnte Heranwachsende plötzlich wieder positive Rückmeldung von seinen Eltern und anderen am Erziehungsprozess beteiligten Personen erfahren, wenn er erfolgreich an einem *Berufspraktischen Jahr* teilnimmt, den Hauptschulabschluss nachmacht und vielleicht sogar eine Ausbildungsstelle findet. Wenigstens aber wird er diese eine Erkenntnis haben - „es lässt sich etwas bewegen, wenn ich selbst mich bewege.“

In diesem Sinne arbeiten wir in der BTW *für* den Jugendlichen, während wir im STK eher *am* Jugendlichen arbeiten.

Dies darf nun sicherlich nicht so verstanden werden, dass wir die notwendigen Schritte für den Klienten machen. Vielmehr versuchen wir bei allen BTW folgendes Schema beizubehalten:

1. Analyse der Ausgangslage und Besprechen des Betreuungsinhalts
2. Vereinbarung treffen über das Betreuungsziel
3. Vereinbarung über die hierzu notwendigen einzelnen Schritte
4. Der Betreuer überwacht und kontrolliert die Erledigung der Schritte
5. Bei positiven Kontrollergebnissen wird dem Klienten größerer Freiraum gewährt und mehr Selbstverantwortung übertragen
6. Bei negativen Kontrollergebnissen erledigen Betreuer und Klient gemeinsam die vereinbarten Schritte/Aufgaben
7. Mit zunehmender Sicherheit des Klienten wird wieder bei Pkt. 4. eingesetzt

Ganz im Sinne der oben formulierten „Bewegungstheorie“ ist unser vordringlichstes Anliegen in der BTW, eine auf die Zukunft gerichtete Eigenmotivation des Jugendlichen hinsichtlich einer Entwicklung von Zukunftsperspektiven und eines aktiven Hinarbeitens darauf zu erreichen.

Verfahren, unbefriedigende oder als belastend empfundene Lebenssituationen äußern sich fast immer in wenigstens einem der nachfolgend aufgeführten Lebensbereiche, wobei die formulierte Reihenfolge tatsächlich eine Rangfolge darstellt.

1. Arbeit / Ausbildung
2. Wohnen / Unterkunft / Unterbringung
3. Schule / Schulabschluss
4. Lebensunterhalt / Geld / Schulden

Wir beobachten drei Entwicklungen hierbei mit einiger Sorge:

- Eine völlige Orientierungslosigkeit hinsichtlich der Entwicklung einer Lebensperspektive ist, zumindest bei Jugendlichen mit BTW, immer häufiger auszumachen.
- Eltern werden immer hilfloser und zeigen sich ihrem Erziehungsauftrag immer weniger gewachsen.
- Eine befriedigende Lebensgestaltung bzw. -führung scheint ohne sinnvolle Beschäftigung nicht möglich – sei dies nun regelmäßiger Schulbesuch, Ausbildung oder bezahlte Arbeit. Was auf der einen Seite gut und selbstverständlich ist und unsere These von der „therapeutischen Kraft des Alltags“ untermauert, ist auf der anderen Seite angesichts wegbrechender Arbeits- und Ausbildungsplätze besorgniserregend. Schon heute befindet sich der überwiegende Teil der unter BTW stehenden Jugendlichen in überbetrieblicher Ausbildung bzw. nimmt an irgendeiner von der Bundesanstalt für Arbeit finanzierten berufsvorbereitenden Maßnahme teil.

#### **12.4.3.2 Fazit und Ausblick**

Betreuungsweisungen sind die intensivste Form sozialpädagogischer Intervention bei Straffälligkeit von Jugendlichen und Heranwachsenden.

Gerade deshalb kommt hier einer vorherigen Abklärung der Motivation zur Mitarbeit eine noch größere Bedeutung zu als dies schon bei den STK der Fall ist.

Es besteht ansonsten nach unserem Dafürhalten kein dringender Bedarf, an der Gestaltung von BTW etwas zu ändern.

- Eine zwischen 6 und 12 Monaten festgelegte Dauer der Betreuung hat sich als sinnvoll erwiesen. Nach Nachweis der Notwendigkeit soll im Einzelfall auch weiterhin die Option zur Verlängerung der Maßnahme bestehen.
- Die zeitlich flexible Gestaltung der einzelnen BTW durch den Betreuer hat sich ebenso bewährt. Es existieren teils gravierende Unterschiede im jeweiligen Betreuungsbedarf und es kann auf diese Weise ein sinnvoller zeitlicher Ausgleich geschaffen werden.
- Einer Betreuungszeit von 3 Monaten muss eine klare Absage erteilt werden, ebenso der Zuweisung von Jugendlichen, die nach einhelliger Meinung aller Verfahrensbeteiligten eigentlich keinen Betreuungsbedarf haben, aber nach dem Motto „ein bisschen Pädagogik schadet nie“ betreut werden sollen.

Wie oben schon erwähnt, sehen wir die Zielgruppe von BTW im Wachsen begriffen. Es wird deshalb seitens des DRK Kreisverbandes erwogen, bei steigenden Fallzahlen zukünftig auf Betreuungshelfer auf Honorarbasis (Studenten der Sozialpädagogik) zurückzugreifen, die unter der Anleitung des hauptamtlichen Mitarbeiters maximal eine BTW übernehmen können.

## 12.4.4 Mögliche Perspektiven für „pädagogisch betreute“ Arbeitsweisungen

### Entwicklung / theoretische Basis / Zielvorstellungen

Noch immer stellt die Verpflichtung, gemeinnützige Arbeit zu erbringen, die wohl häufigste richterliche Sanktionsform dar. Dabei hat die Beliebtheit dieser Maßnahme bei fast allen am Jugendstrafverfahren Beteiligten sicherlich nicht ihre Ursache in der pädagogischen Qualität und Effektivität der Arbeitsauflagen (AAL), als vielmehr in der Möglichkeit, durch das zahlenmäßige Zumessen von Arbeitsstunden eine Tat bzw. Schuld zu taxieren.

Gerade aus diesem Grund muss für die Praxis zukünftig unterschieden werden zwischen der *Arbeitsaufgabe als Zuchtmittel* (§ 15 JGG), die sich vorrangig an der eingeschätzten Schwere der Tat orientiert und eine strafrechtliche Reaktion darstellt und der *Arbeitsweisung als Erziehungsmaßregel* (§ 10 JGG), deren Maßstab die Notwendigkeit erzieherischer Einflussnahme sein sollte.

**(Diese beiden Abschnitte sind annähernd wörtlich den Qualitätsstandards der Landesarbeitsgemeinschaft AM für Baden-Württemberg entnommen, die gerade hinsichtlich dieses Punktes wesentlich durch unsere Einrichtung mitgestaltet wurden.)**

Die Abwicklung von AAL wird immer problematischer, da es zunehmend an sinnvollen Einsatzmöglichkeiten und Arbeit fehlt und keinerlei Zeitkontingent mehr vorhanden ist, um Jugendliche bei der Arbeit anzuleiten und/oder zu beaufsichtigen. Auf diese Situation treffen wir nicht nur in unserer Einrichtung und es muss die Frage gestellt werden, warum immer weniger Einrichtungen bereit sind, gemeinnützige Arbeit abzuwickeln. Gemeinnützige Arbeit, die ebenso in Mode ist wie Anti-Aggressions-Kurse es sind.

Bekannt im SGB III und BSHG, Bestandteil der StPO und Sinn und Zweck vieler gut gemeinsamer kommunaler Projekte, überschwemmen sie die gemeinnützigen Einrichtungen mit Menschen, Erwachsenen und Jugendlichen, die gemeinnützig arbeiten wollen und müssen um gewisse Nachteile für sich zu umgehen. Indes, die ursprüngliche Intention der Entlastung der begünstigten Einrichtungen durch die geleistete Arbeit, dieser im eigentlichen Sinne „geldwerte Vorteil“, hat sich längst ins Gegenteil verkehrt. Es muss endlich ausgesprochen werden und wir erlauben es uns, dies hier zu tun – gemeinnützige Arbeiten entlasten nicht! – sie belasten!

### Fazit und Ausblick

Um weiterhin die Möglichkeit zur Ableistung von Arbeitsauflagen anbieten zu können, egal ob im Sinne von Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregel, bedarf es zuerst der Schaffung gewisser Voraussetzungen inhaltlicher, räumlicher und personeller Art. Der DRK Kreisverband Ludwigsburg favorisiert und empfiehlt ein Modell, das einen grundlegend neuen Denk- und Arbeitsansatz zur Basis hat.

In logischer Fortführung der o.g. Argumente, tritt die Einrichtung, die die Abwicklung gemeinnütziger Arbeit ermöglicht, nicht mehr weiter als Empfänger einer „entlastenden Hilfe“ auf, sondern als *Dienstleister*, der gemeinnützige Arbeit anbietet und abwickelt.

Diese Dienstleistung besteht aus den drei Kernbereichen

- Vermittlung
- Auftragsarbeiten
- Eigene Beschäftigungsprojekte



Dies bedeutet, dass zukünftig alle Arbeitsaufträge bzw. -weisungen aus dem Bereich des JGG zentral einer Einrichtung zugewiesen werden, die dann wiederum die Jugendlichen / Heranwachsenden an die unterschiedlichen, auch bisher schon bekannten Einrichtungen nach Bedarf und auf Anfrage *vermittelt*.

In einer zweiten Stufe könnte dieses Modell auch auf die Bewährungshilfen, die Gerichtshilfen und die Amtsgerichte ausgedehnt werden.

*Auftragsarbeiten* für in erster Linie öffentliche Stellen könnten bsw. sein:

- Reinigung von Kinderspielplätzen und öffentlichen Grünflächen
- Inspektionsgänge und Erstellen von Mängellisten
- Pflege und Reinigung von Bauminseln
- Reinigung von Fluss- und Bachläufen

Die Vorteile in der Sache liegen u.E. klar auf der Hand. AAL können gezielter und damit effektiver eingesetzt bzw. dorthin zugewiesen werden, wo auch tatsächlich Arbeitsanfall zu verzeichnen ist. Es kann schneller auf vorherrschenden Bedarf reagiert werden. Damit einher geht eine umfassende Betreuung und Pflege sowohl des Kundenstamms (=Einsatzstellen) als auch des Klientel (=AAL).

Die so skizzierte Dienstleistung lässt sich am ehesten unter dem Begriff *Personalservice für gemeinnützige Arbeiten* zusammenfassen.

Bei den eigenen *Beschäftigungsprojekten* ist neben den bisher üblichen Reinigungs- und hausmeisterlichen Tätigkeiten zu denken an bsw.:

- Eine Fahrradwerkstatt mit kleineren Reparaturaufträgen
- Fahrradkurierdienst für Behörden
- Haushaltsauflösungen mit Zielrichtung gebrauchsfertiger und noch werthaltiger Hausratsgegenstände und damit zusammenhängend Sortier- und Reinigungsarbeiten

Der DRK Kreisverband Ludwigsburg sieht sich mit seiner Tradition in der Arbeit mit straffälligen Jugendlichen prädestiniert, nach Schaffung der notwendigen personellen und finanziellen Voraussetzungen diese Rolle des Dienstleisters fachgerecht und mit Qualität zu erfüllen.